

16. Unter welchen Voraussetzungen können Einwendungen gegen die formale Legalität eines Pfändungsaktes von einem Dritten geltend gemacht werden? Wirkung einer unter dem früheren Rechte eingetragenen Hypothek nach Anlegung des neuen Grundbuchs. Erledigung eines unter dem früheren Rechte beantragten Zwangsversteigerungsverfahrens. Voraussetzungen für das Recht des Hypothekengläubigers, der Entfernung von Zubehörstücken entgegenzutreten.

B.G.B. §§ 1133 ff.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 192.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 4. Januar 1902 i. S. B. Chefr. (RI.) w. D. (Bekl.). Rep. VI. 354/01.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin, Bruno B., hatte im Jahre 1898 zwei Grundstücke, auf denen sich eine Holzschleiferei befand, an Louis L. verkauft und übergeben; doch war dessen Eintragung im Grundbuche nicht erfolgt. Der Beklagte, der dem Käufer L. verschiedene zum Betriebe der Schleiferei dienende Maschinen und Apparate geliefert hatte, erwirkte am 1. September 1899 die Zwangsvollstreckung gegen denselben, wobei mehrere zum Betriebe der Schleiferei dienende Gegenstände gepfändet wurden. Am 9. September 1899 wurde auf Antrag des Bruno B., der noch als Eigentümer eingetragen war, eine Hypothek von 6000 M für eine angebliche Einbringensforderung der Klägerin eingetragen.

Schon vorher, am 16. Juni 1899, war auf Antrag einer Hypothekengläubigerin, der Stadtgemeinde L., das Zwangsversteigerungsverfahren bezüglich der Grundstücke eingeleitet, und dabei gemäß § 83 der sächsischen Subhastationsordnung vom 15. August 1884 die Beschlagnahme der Grundstücke verfügt, und Veräußerungsverbot bezüglich derjenigen Zubehörungen, auf welche sich die Hypotheken erstreckten, erlassen worden. In diesem Verfahren wurden die Grundstücke zunächst am 23. Oktober 1899 versteigert und dem Louis L. zugeschlagen. Da er indes die ihm obliegenden Zahlungen nicht leistete, ordnete auf Antrag der betreibenden Gläubigerin das Vollstreckungsgericht gemäß § 172 des angezogenen Gesetzes am 15. Dezember 1899

die Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens an. In dem neuen, auf den 5. März 1900 angesetzten Termine gab das Gericht bekannt, daß es eine Gewähr dafür, was von denjenigen Maschinen und Anlagen der Holzschleiferei, die in diese nicht eingebaut, sondern nur mit Schrauben befestigt seien, als Zubehör der Schleiferei anzusehen sei, nicht übernehme. Die Grundstücke wurden von der Klägerin erstanden; sie erlangte auch einige Zeit danach das Eigentum daran. Durch das von ihr gethane Höchstgebot wurde auch die für sie eingetragene Hypothek mitgedeckt; sie behauptete indes, daß, wenn die für den Beklagten gepfändeten zum Betriebe der Schleiferei dienenden Gegenstände aus dieser entfernt und für den Beklagten versteigert würden, der Wert der Grundstücke soweit abgemindert werde, daß ihre Hypothek mindestens zum Teil ungedeckt bliebe. Sie war der Meinung, daß die vom Beklagten erwirkte Pfändung ihr gegenüber unwirksam sei, und klagte mit dem Antrage, diese Pfändung für unzulässig zu erklären. Die Pfändung wurde bezüglich eines Teiles der gepfändeten Gegenstände von den Gerichten erster und zweiter Instanz aufgehoben, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden. Der dabei noch in Betracht kommende weitere Sachverhalt ergibt sich aus den nachstehenden

Gründen:

„Die Klägerin behauptet, die Pfändung vom 1. September 1899 sei rechtsunwirksam gewesen; zunächst deshalb, weil sie entgegen dem am 15. Juni 1899 von dem Amtsgerichte L. gesetzlicher Vorschrift entsprechend erlassenen Veräußerungsverbote bewirkt, sodann, weil sie nicht formgerecht vollzogen worden sei, indem der Gerichtsvollzieher unterlassen habe, die gepfändeten Sachen in Besitz zu nehmen; er habe diese im Gewahrsam des Schuldners L. belassen und die Pfändung weder durch Anbringung von Siegeln, noch auf sonstige Weise erkennbar gemacht. Sie, die Klägerin, sei zur Geltendmachung der hiermit sich ergebenden Ungültigkeit der Pfändung berechtigt einmal wegen der Hypothek, die für sie am 9. September 1899 auf den Folien der in Frage stehenden Grundstücke eingetragen worden sei, sodann weil sie diese Grundstücke mit allem Zubehör am 5. März 1900 erstanden habe, und zu diesem Zubehör alle die Gegenstände, bezüglich deren sie den Klagantrag aufrecht erhalten habe, gehört hätten.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: die Klägerin könne die angebliche Ungültigkeit der Pfändung vom 1. September 1899 nur geltend machen, wenn durch diese in ein ihr zustehendes materielles Recht eingegriffen worden sei, oder sie doch ein rechtliches Interesse daran habe, der Statthaftigkeit der Zwangsvollstreckung zu widersprechen. Auf die für sie am 9. September 1899 eingetragene Hypothek könne sie sich insoweit nicht berufen. Denn sowohl nach dem früheren sächsischen als nach dem deutschen Rechte würde sie als Hypothekengläubigerin der Entfernung der gepfändeten Sachen von dem Pfandgrundstücke nur widersprechen können, wenn dadurch die Sicherheit ihrer Hypothek gefährdet würde. Das sei nicht der Fall; vielmehr sei als voll erwiesen anzusehen, daß die Pfandgrundstücke auch nach Entfernung der für den Beklagten gepfändeten Gegenstände einen so hohen Wert besäßen, daß die Klägerin, wenn ihr wirklich eine Einbringensforderung in Höhe von 6000 *M* zustehen sollte, wegen derselben durch den Wert der Grundstücke vollständig sichergestellt und gedeckt sei. Soweit sie sich darauf berufe, daß sie die Gegenstände, bezüglich deren sie die Aufhebung der Pfändung verlange, am 5. März 1900 erstanden habe, so sei die dafür entscheidende Frage, welche Gegenstände von dem Versteigerungsverfahren betroffen und im Versteigerungstermine zum Verkaufe gebracht worden seien, allein nach sächsischem Rechte zu beurteilen, da das Verfahren, in dem die Versteigerung erfolgt sei, unter der Herrschaft der sächsischen Subhastationsordnung beantragt gewesen sei. Nach dem sächsischen Rechte aber würden von der Hypothek nicht alle Zubehörstücke eines Grundstückes, sondern nur gewisse, im Gesetze bezeichnete ergriffen. Nur bezüglich dieser werde bei Eröffnung des Versteigerungsverfahrens ein Veräußerungsverbot erlassen, und nur sie gelangten in dem Versteigerungstermine mit zum Ausgebot. Von den am 1. September 1899 gepfändeten Sachen gehörten nur die unter elf Nummern des im ersten Thatbestande enthaltenen Verzeichnisses aufgeführten zu dem von der Hypothek ergriffenen Zubehör, darunter zwei, bezüglich deren schon die erste Instanz die Pfändung aufgehoben habe. Hinsichtlich dieser Gegenstände sei die Pfändung schon deshalb unwirksam, weil sie gegen das bei Einleitung des Versteigerungsverfahrens erlassene Veräußerungsverbot verstoße; sie sei deshalb, soweit es nicht bereits durch das erste Urteil geschehen, aufzuheben, ohne

daß etwas darauf ankomme, ob bei Vollziehung der Pfändung auch gegen § 712 C.P.D. a. F. gefehlt worden sei. Bei den übrigen Sachen habe die Pfändung nicht gegen das Veräußerungsverbot verstoßen, weil es sich auf diese Sachen nicht bezogen habe; die Behauptung, daß die Pfändung nicht in gesetzmäßiger Form vollzogen worden, sei aber auch hier unerheblich; denn da die Sachen nicht mit zur Versteigerung gebracht, also von der Klägerin auch nicht mit erstanden worden seien, fehle es für sie an einem rechtlichen Interesse, die angebliche Formwidrigkeit der Pfändung geltend zu machen.

Diese Ausführungen lassen keinen Verstoß gegen revisible Rechtsnormen erkennen.

Zutreffend, von der Revision übrigens auch an sich nicht beanstandet, ist die Annahme der Vorinstanz, daß die Klägerin zu dem Verlangen nach Aufhebung der Pfändung vom 1. September 1899 nur berechtigt ist, wenn und soweit entweder durch diese in ihr zustehende Rechte direkt eingegriffen worden ist, oder wenn die Pfändung wegen eines mit den Rechten der Klägerin an sich nicht zusammenhängenden Umstandes, insbesondere wegen eines Formmangels, zu beanstanden ist, und die Klägerin, weil ihr zustehende Rechte durch den Bestand der Pfändung beeinflusst worden, an deren Aufhebung ein rechtliches Interesse hat.

Was nun zunächst die Rechte betrifft, welche der Klägerin aus der Eintragung der ihr von ihrem Ehemanne bestellten Einbringenshypothek etwa erwachsen sind, so kann davon, daß in sie durch die für den Beklagten vollzogene Pfändung rechtswidrig eingegriffen worden sei, schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Pfändung vor Eintragung der Hypothek erfolgt ist.

Von den beiden Gründen, aus denen die Klägerin die Pfändung als an sich rechtsunwirksam angesehen wissen will, scheidet der materiellrechtliche (der angebliche Verstoß gegen ein gerichtliches Veräußerungsverbot) ohne weiteres aus, da das Berufungsgericht auf Grund des sächsischen Rechtes festgestellt hat, daß bezüglich derjenigen Sachen, wegen deren die Klage in zweiter Instanz abgewiesen ist, ein Veräußerungsverbot überhaupt nicht ergangen ist, und darüber, daß insoweit allein das sächsische Recht maßgebend ist, ein Zweifel gar nicht bestehen kann.

In Bezug auf den zweiten — den prozessualen — Grund, aus

welchem die Pfändung ungültig sein soll, ist dagegen das jetzt geltende Recht insofern entscheidend, als nach ihm zu beurteilen ist, inwieweit die für die Klägerin eingetragene Hypothek, ihre Rechtsbeständigkeit unterstellt, das Zubehör der verpfändeten Grundstücke erfasst (§§ 1120. 97. 98 B.G.B.), und welche Befugnisse der Klägerin, wenn von der Hypothek ergriffene Zubehörstücke von den Grundstücken entfernt werden sollen, zustehen (§ 1135 B.G.B.). Denn da nach § 1 der sächsischen Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 das Grundbuch im Königreiche Sachsen mit dem 1. Januar 1900 als angelegt gilt, so ist von diesem Tage an die Hypothek der Klägerin als eine Hypothek im Sinne des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar als eine Buchhypothek, anzusehen (Einführungsgesetz Art. 192), und nach neuem Rechte zu beurteilen, was für die Hypothek als Pfand haftet, und welche Befugnisse sich aus ihr für die Klägerin ergeben.

Vgl. Planck, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bem. 8 zu Art. 192; auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 46 S. 173. Nun steht es nach § 1135 B.G.B. der Verschlechterung des Grundstückes im Sinne der §§ 1133. 1134 gleich, wenn von der Hypothek erfasste Zubehörstücke den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden; eine solche Maßnahme verletzt also dem Hypothekengläubiger das Recht, gegen den Eigentümer oder den Dritten, welcher solche Zubehörstücke zu entfernen unternimmt, nach Maßgabe der §§ 1133 und 1134 vorzugehen, dann, aber auch nur dann, wenn er dazu nach diesen Bestimmungen auch bei einer anderen Verschlechterung des Grundstückes berechtigt sein würde. Dies ist aber bloß dann der Fall, wenn die bereits eingetretene oder zu besorgende Verschlechterung die Sicherheit der Hypothek gefährdet. Der Hypothekengläubiger kann also der in Aussicht genommenen Entfernung von Zubehörstücken, auf die sich die Hypothek erstreckt, dann nicht entgegen treten, wenn sie zwar wider die Regeln ordnungsmäßiger Wirtschaft verstoßen würde, aber durch sie die Sicherheit der Hypothek nicht gefährdet wird. Daß im gegebenen Falle die Sicherheit der Hypothek der Klägerin nicht gefährdet sei, wenn die jetzt noch in Frage stehenden Gegenstände infolge der vom Beklagten erwirkten Pfändung von dem Schleifereigrundstücke entfernt werden, hat das Berufungsgericht auf Grund thatsächlicher

Würdigungen, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, auch in prozessualer Beziehung zu Bedenken nicht Anlaß geben, festgestellt; es hat sogar angenommen, daß die Entfernung der sämtlichen für den Beklagten gepfändeten Sachen der Sicherheit der Hypothek der Klägerin keinen Eintrag thun würde.

Würde aber diese hiernach, selbst wenn ihr Pfandrecht vor der Pfändung entstanden wäre und zum vollen Betrage der Hypothek zu Recht bestände, nicht in der Lage sein, auf Unterlassung der Entfernung der noch im Streit befindlichen Gegenstände klagen zu können (§ 1134, 1135 B.G.B.), weil ihr kein Recht, dieser Entfernung zu widersprechen, zustehen würde, so kann auch aus diesem Pfandrecht nicht ein rechtliches Interesse abgeleitet werden, das sie berechtigte, wegen des angeblichen prozessualen Mangels des Pfändungsaktes die Aufhebung der Pfändung zu verlangen.

Was ferner die Frage anlangt, ob die Klägerin zu einem solchen Verlangen bezüglich der Gegenstände, wegen deren die Klage von der Vorinstanz abgewiesen worden ist, deshalb berechtigt sei, weil sie die versteigerten Grundstücke am 5. März 1900 erstanden hat, so hat das Oberlandesgericht mit Recht angenommen, daß das Versteigerungsverfahren, in dem der Termin vom 5. März 1900 abgehalten worden ist, im vollen Umfange von dem früheren sächsischen Rechte beherrscht wird, nicht nur bezüglich der prozessualen Gestaltung des Verfahrens, sondern auch bezüglich der materiellrechtlichen Wirkungen der darin vorgenommenen Akte. Denn da nicht bloß das ursprüngliche Verfahren, in dem die Grundstücke von U. erstanden wurden, sondern auch das weitere, in dem der Termin vom 5. März 1900 anberaumt worden ist, schon vor dem 1. Januar 1900 beantragt war, so war, ganz abgesehen von den Darlegungen der Vorinstanz, wonach das weitere Verfahren rechtlich nur eine Fortsetzung des vorhergegangenen war, das erstere gemäß § 15 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung u. vom 20. Mai 1898 nach dem bisherigen sächsischen Landesgesetze „zu erledigen“. Diese Bestimmung besagt aber nicht bloß, daß ein vor dem 1. Januar 1900 beantragtes Zwangsversteigerungsverfahren in den durch das bisherige Recht bestimmten prozessualen Formen durchzuführen sei, sondern auch, daß seine Wirkungen sich nach diesem Rechte bestimmen. Dies war in § 244 des I. Entwurfes für das Zwangsversteigerungsgesetz ausdrücklich ausgesprochen; der

betreffende Passus ist später nur, wie nicht zweifelhaft sein kann, als selbstverständlich und deshalb entbehrlich weggelassen worden.

Vgl. das Urteil des III. Civilsenats des Reichsgerichts, Rep. III. 25/01, in den Beilagen zur Juristischen Wochenschrift S. 82¹; Saedel, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz, Bem. zu § 15 des Einführungsgesetzes.

In keinem der von der Revision bezeichneten Urteile (angezogene Beilagen S. 27 und 77) ist etwas gesagt, was mit dieser Annahme in Widerspruch stände.

Nach den hier nicht nachzuprüfenden Darlegungen der Vorinstanz ist nun nach dem sächsischen Landesrechte das Versteigerungsverfahren, in dessen Verlauf die Klägerin die Grundstücke erstanden hat, auf die Gegenstände, wegen deren die Klage abgewiesen ist, nicht zu erstrecken gewesen und nicht erstreckt worden; sie sind in dem Termine vom 5. März 1900 nicht mit Gegenstand der Versteigerung gewesen und daher von der Klägerin nicht mit erstanden worden. Danach hat sie durch das Erstehen der Grundstücke kein Recht an diesen Gegenständen erworben; deren Entfernung aus dem Schleifereigrundstücke enthält also keinen Eingriff in ihre Rechte, und es mangelt deshalb auch hier an einem rechtlichen Interesse, das sie befugt erscheinen ließe, wegen des angeblichen prozessualen Mangels der Pfändung deren Aufhebung zu verlangen. Wenn die Revision für die gegen-
teilige Annahme geltend gemacht hat, nach dem Vorbringen der Klägerin in der Berufungsinstanz habe diese am 18. Oktober 1900 das Eigentum und den Besitz der erstandenen Grundstücke erlangt, sie befinde sich also auch in dem Besitze der in diesen verbliebenen Pfandstücke, so ist die Folgerung, die hieraus abgeleitet werden soll, daß hierdurch ein rechtliches Interesse der Klägerin an der Aufhebung der Pfändung begründet worden sei, nicht zutreffend. Denn das Eigentumsrecht, das sie an den Grundstücken erlangt hat, erstreckt sich eben nicht auf die von ihr nicht mit erstandenen Sachen. Der Umstand aber, daß sie die streitigen Gegenstände jetzt in ihrer Gewalt hat, begründet hier, wo durch die Pfändung nicht etwa in ihren Besitz eingegriffen, vielmehr im Besitz des Schuldners v. befindliche Gegenstände gepfändet worden sind, und die Klägerin die tatsächliche

¹ S. jetzt Bd. 48 dieser Sammlung Nr. 18 S. 38.

Gewalt über die streitigen Sachen deshalb erlangt hat, weil durch ihre, bezüglich dieser Sachen unbegründete, Klage verhindert worden ist, daß dieselben vor der Übergabe der Grundstücke an die Klägerin aus diesen entfernt wurden, höchstens ein tatsächliches, aber kein rechtliches Interesse der Klägerin an der Aufhebung der Pfändung.“ . . .